

Stempel der Agentur

Versicherung gegen Annullierung und Urlaubsunterbrechung für das Mieten von Ferienwohnungen

Die Europäische

Güter- und Reisegepäck-
Versicherungsgesellschaft, A.G. nach belgischem Recht
Twee Kerkenstraat 14 - B-1000 Brussel
Telefon (0032 2)220 34 11 - Fax (0032 2)218 77 62
Unternehmen zugelassen unter der Codenummer 0420

Versicherter:

Name und Vornamen: _____

Wohnort: _____

Anfang der Miete: _____

Versicherungsbedingungen

I. Definitionen

1. Versicherungsnehmer: die physische oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person, die namentlich in der Police erwähnt wird, unterschreibt.
2. Versicherer: die EUROPÄISCHE GÜTER- UND REISEGEPÄCK-VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT A.G. belgischen Rechts, im folgenden 'DIE EUROPÄISCHE' genannt.
3. Versicherter: jede Person, die von der Garantie begünstigt wird.
4. Mietvertrag: jede Miete einer Ferienunterkunft, vom Versicherten in der Eigenschaft als Mieter mit dem Immobilienbüro abgeschlossen.
5. Abreisedatum: das Anfangsdatum der Miete der Ferienwohnung unter angemessener Berücksichtigung der Reisedauer zur Erreichung des Urlaubsortes auf dem direkten Wege.
6. Eintragungsdatum: das Datum, an dem die reservierten Leistungen bei der Agentur gebucht worden sind.
7. Reisegefährte: die Person oder das Paar, einschliesslich der Familienmitglieder, die unter demselben Dach wohnen, mit wem der Versicherte oder das versicherte Paar beschlossen, zusammen die vorgesehene Ferienunterkunft zu mieten, und deren Anwesenheit für den guten Verlauf notwendig ist.
8. Lebensgefährte: die Person, mit welcher der Versicherte eine tatsächliche oder gesetzliche Lebensgemeinschaft bildet, und die mit ihm auf Dauer am selben Aufenthaltsort zusammenlebt.
9. Krankheit: Beeinträchtigung der Gesundheit, die von einem anerkannten Arzt festgestellt worden ist und die den abgeschlossenen Mietvertrag medizinisch gesehen unmöglich macht.
Unfall: Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit durch eine Ursache, für die der Versicherte nichts kann, die von einem anerkannten Arzt festgestellt worden ist und welche den abgeschlossenen Mietvertrag medizinisch gesehen unmöglich macht.
10. Bedeutender materieller Schaden an Immobilien: außergewöhnlicher und zufälliger Schaden an den Immobilien des Versicherten, der unabhängig von seinem Willen infolge von einer zufälligen Ursache eingetreten ist und der die Annullierung des Mietvertrages zur Gewährleistung der Interessen des Versicherten erfordert.

2. Versicherter Betrag

Der gesamte Mietpreis der Ferienwohnung mit einem Höchstbetrag von € 10.000 pro Versicherterem.

3. Garantie

A. Annullierungskosten

Der Gegenstand der Garantie ist die Vergütung der Annullierungs- oder der Änderungskosten, welche nach der Anwendung der Bedingungen des Reisevertrags dem Versicherten zu Lasten fallen, im Falle einer Annullierung oder Änderung wegen eines der hiernach folgenden Gründe:

- a. Krankheit, Unfall oder Tod von:
 - dem Versicherten, seinem Lebensgefährten, einem Angehörigen bis zum zweiten Grad, einschließlich der verschwägerten Familienmitglieder,
 - der Person, die mit dem Versicherten am selben Wohnsitz zusammenwohnt und die unter seiner Aufsicht steht oder von ihm unterhalten wird.
 - dem/der offiziellen Verlobten, sowie seine (ihre) Familienmitglieder bis zum 1. Grad.
- b. Tod oder Krankenhausaufenthalt eines Mitglieds der Familie, bei welcher der Versicherte geplant hatte, seinen Urlaub zu verbringen, insofern dieses Mitglied während der geplanten Reise am selben Wohnort wie die Wirtsfamilie wohnt.
- c. Kündigung des Arbeitsvertrags des Versicherten oder seines/r Lebensgefährten durch seinen/ihren Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen.
- d. Streichung des bereits zugesagten Urlaubs des Versicherten durch seinen Arbeitgeber wegen Unverfügbarkeit eines Kollegen, der den Versicherten ersetzt, als Folge von Krankheit, Unfall oder Tod.
- e. Obligatorische Anwesenheit des Versicherten, hervorgerufen durch den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit einer Mindestdauer von drei ununterbrochenen Monaten.
- f. Notwendige Anwesenheit des Versicherten, der einen freien oder selbständigen Beruf ausübt, wegen Unverfügbarkeit des in der Police angegebenen beruflichen Vertreters des Versicherten, als Folge von Krankheit, Unfall oder Tod.
- g. Nichtverfügbarkeit als Folge von Krankheit, Unfall oder Tod der in der Police angedeuteten Person, die mit der Beaufsichtigung eines minderjährigen oder behinderten Kindes des Versicherten beauftragt ist.
- h. Erheblicher materieller Schaden an den Immobilien, die dem Versicherten gehören oder von ihm gemietet werden, einschließlich Diebstahl, der innerhalb von 30 Tagen vor dem Abreisedatum entstanden ist.
- i. Obligatorische Anwesenheit des Versicherten als:
 - Zeuge oder Geschworener vor Gericht.
 - Student bei einer Wiederholungsprüfung in der Zeit zwischen dem Abreisedatum und 30 Tage nach dem Datum der Rückkehr der Reise.
- j. wenn der Versicherte oder ein Familienmitglied bis zum ersten Grad aufgerufen wird zu:
 - den juristischen Handlungen offizieller Organisationen bei der Adoption eines Kindes
 - einer dringenden Organtransplantation (als Spender oder als Empfänger).
- k. wenn der Versicherte die für die Reise notwendigen Impfungen aus ärztlichen Gründen nicht empfangen darf und diese bei der Unterzeichnung nicht bekannt waren.
- l. Komplikationen oder Probleme bei der Schwangerschaft der Versicherten oder eines Familienmitglieds bis zum 1. Grad, einschließlich einer frühzeitigen Niederkunft von mindestens einem Monat vor dem vorgesehenen Datum.
- m. Die Schwangerschaft der Versicherten oder der Lebensgefährten, unter der Bedingung, dass die Reise während der letzten drei Monate der Schwangerschaft vorgesehen ist und diese zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Reise nicht bekannt war.
- n. Verweigerung der Einreisevisa durch die Behörden des Bestimmungslandes.
- o. Diebstahl oder totale Fahruntauglichkeit als Folge eines Verkehrsunfalls oder Brands des Privatfahrzeugs des Versicherten innerhalb von 7 Tagen vor der Abreise oder auf der Strecke zum Urlaubsziel. Die Fälle mechanischer Pannen sind jedoch nicht versichert.
- p. Verspätung zum Zeitpunkt der Einschiffung, vorgesehen im Reisevertrag, bei Abreise oder während einer Etappe, als Folge von Fahruntauglichkeit von mehr als einer Stunde, zurückzuführen auf einen Verkehrsunfall auf der Strecke zum Einschiffungsort. Die Garantie wird um die Verspätung im Fall einer mechanischen Panne erweitert, unter der Voraussetzung, dass eine Bescheinigung einer Abschleppfirma oder eines anerkannten Automobilclubs vorgelegt werden kann.

Die Garantie wird ebenfalls dem Versicherten gewährt, im Falle einer Annullierung durch den Reisegefährten infolge von einem der oben erwähnten Gründe, insofern dieser ebenfalls einen Versicherungsvertrag mit der Garantie Annullierungskosten bei der Europäischen abgeschlossen hat und die Annullierung durch den Reisegefährten ihn verpflichtet, die versicherte Reise alleine zu unternehmen.

B. Urlaubsunterbrechung

Der Gegenstand dieser Garantie ist die Vergütung der verlorenen Urlaubstage, falls der Versicherte wegen eines der hiernach folgenden Gründe seine Reise vorzeitig unterbrechen musste:

- a. Krankheit, Unfall oder Tod von:
 - dem Versicherten, seinem Lebensgefährten, einem Angehörigen bis zum zweiten Grad, einschließlich der verschwägerten Familienmitglieder,

- der Person, die mit dem Versicherten am selben Wohnsitz zusammenwohnt und die unter seiner Aufsicht steht oder von ihm unterhalten wird,
 - dem/der offiziellen Verlobten, sowie seine(ihre) Familienmitglieder bis zum 1. Grad.
- b. Tod oder Krankenhausaufenthalt eines Mitglieds der Familie, bei welcher der Versicherte seinen Urlaub verbringt.
- c. notwendige Anwesenheit des Versicherten, der einen freien oder selbständigen Beruf ausübt, wegen Unverfügbarkeit des in der Police angegebenen beruflichen Vertreters des Versicherten, als Folge von Krankheit, Unfall oder Tod.
- d. Nichtverfügbarkeit der in der Police angedeuteten Person, die mit der Beaufsichtigung eines minderjährigen oder behinderten Kindes des Versicherten beauftragt ist, als Folge von Krankheit, Unfall oder Tod.
- e. erheblicher materieller Schaden an den Immobilien, die dem Versicherten gehören oder von ihm gemietet werden, der während der Reise entstanden ist.
- f. obligatorische Anwesenheit des Versicherten als Zeuge oder Geschworenen vor Gericht.
- g. wenn der Versicherte oder ein Familienmitglied bis zum ersten Grad aufgerufen wird zu
- juristischen Handlungen offizieller Organisationen bei der Adoption eines Kindes
 - einer dringende Organtransplantation (als Spender oder als Empfänger)
- h. Komplikationen oder Probleme bei der Schwangerschaft der Versicherten oder eines Familienmitglieds bis zum 1. Grad, einschließlich der frühzeitigen Niederkunft von mindestens einem Monat vor dem normalerweise vorgesehenen Datum.
- i. Diebstahl oder totale Fahruntauglichkeit als Folge eines Verkehrsunfalls oder Brands des Privatfahrzeuges des Versicherten zum Zeitpunkt der Abreise oder auf der Strecke zum Ferienziel. Die Fälle von mechanischen Pannen sind jedoch nicht versichert.
- j. Verspätung zum Zeitpunkt der im Reisevertrag vorgesehenen Einschiffung, bei der Abreise oder während einer Etappe, als Fahruntauglichkeit einer Panne von mehr als einer Stunde, zurückzuführen auf einen Verkehrsunfall auf der Strecke zum Einschiffungsort. Die Garantie wird um die Verspätung im Fall einer mechanischen Panne erweitert, unter der Voraussetzung, dass eine Bescheinigung einer Abschleppfirma oder eines anerkannten Automobilclubs vorgelegt werden kann.

Die Garantie wird ebenfalls dem Versicherten gewährt, im Falle einer Annullierung durch den Reisegefährten als Folge von einem der oben erwähnten Gründe, insofern dieser ebenfalls einen Versicherungsvertrag bei der Europäischen abgeschlossen hat und die Annullierung durch den Reisegefährten ihn verpflichtet, die versicherte Reise alleine zu beginnen.

4. AUSSCHLÜSSE

Die Europäische ist nicht verpflichtet, Entschädigung zu leisten im Falle von:

- a. Körperverletzungen infolge von Unfall oder Krankheit, wofür beim Abschließen des Versicherungsvertrages eine ärztliche oder paramedizinische Behandlung durch den behandelnden Arzt vorgeschrieben war.
- b. Evolutive angeborene Krankheiten.
- c. Chronische oder vorher bestehende Krankheit des Versicherten, es sei denn, dass während des Monats vor dem Anmeldedatum der Reise keine einzige ärztliche oder paramedizinische Behandlung nötig war.
- d. Unfälle oder Störungen infolge:
 - der Ausübung von Bergbesteigungen über nicht abgesteckte Wege, von Großwildjagd, von Speleologie und unterseeisch ausgeübtem Fischfang oder Kampfsportarten.
 - der Teilnahme an Rennen jeder Art, Geschwindigkeitsversuchen oder –wettkämpfen.
 - der Ausübung von Sportarten als Profi oder gegen Bezahlung, einschließlich des damit verbundenen Trainings.
- e. Psychische, psychosomatische, Geistes- oder Nervenstörungen, es sei denn, dass diese einen ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von mindestens einer Woche erfordern.
- f. Freiwilliger Schwangerschaftsabbruch.
- g. Zahlungsunfähigkeit des Versicherten.
- h. Verspätung durch Verkehrsprobleme und andere gewöhnliche Zwischenfälle.
- i. Verwaltungs-, Visa- und andere gleichartige Kosten.
- j. vorsätzliche Taten des Versicherten;
- k. Selbstmord des Versicherten;
- l. überhöhter Konsum von Alkohol oder Einnahme von Arzneimitteln oder Betäubungsmitteln, die nicht von einem Arzt verschrieben worden sind;
- m. Naturkatastrophen, wie z. B. Lawinen, Steinschlag, Felsverschiebungen, Erdbeben, Druck von Schneemassen, Hagel, Hochwasser, Waldbrand, Überschwemmung, Sturm, Orkan und andere Witterungsbedingungen;
- n. Folgen von Nuklear- oder Atomunfällen oder -strahlungen;
- o. Krieg, Streik oder Aufruhr sowie Bürgerkrieg oder Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, es sei denn, der Versicherte beweist, dass es keinen ursächlichen Zusammenhang mit dem schadenhervorrufenden Ereignis gibt.
- p. die indirekten Kosten.

Die oben erwähnten Ausschlüsse treffen nicht nur für den Versicherten zu, sondern auch auf die Personen, deren gesundheitlicher Zustand die Ursache für den Antrag auf Entschädigung ist.

5. Feststellung der Entschädigung

A. Bei Annullierung

Die Europäische vergütet:

- 1) vor dem Beginn des Mietvertrages: 100 % der Annullierungskosten, die vertragsmäßig vom Versicherten zu tragen sind.
- 2) Falls der Versicherte im Falle einer Annullierung durch den Reisegefährten entscheidet, die Wohnung alleine zu beziehen: die hierdurch verursachten zusätzlichen Miet- und Änderungskosten.
- 3) Im Falle der Unbeweglichkeit des Privatfahrzeuges kann der Versicherte die Reise nachträglich mit einem Mietwagen antreten. In diesem Fall leistet die Europäische Entschädigung für den Nettomietpreis des Wagens bis zu einem Betrag, der mit den anrechenbaren Annullierungskosten übereinstimmt. Zoll-, Benzin- und eventuelle Versicherungskosten werden nicht zu Lasten genommen.

Die Entschädigungsleistung der Europäischen überschreitet in keinem Fall den vorgesehenen versicherten Betrag und wird immer auf Basis der Annullierungskosten berechnet, die auf Basis der Bedingungen des Mietvertrages schuldig sind bei Annullierung innerhalb von 48 Stunden, nachdem der Versicherte von dem Ereignis, das die Annullierung verursachte, Kenntnis genommen hat.

B. Bei Urlaubsunterbrechung

Die Europäische vergütet den nicht zurückerstatteten Teil der bezahlten Mietsumme nach dem Verhältnis der Anzahl nicht genossener Urlaubstage, zu berechnen ab dem Augenblick der Ankunft zu Hause am Wohnort oder ab dem Tag der Aufnahme in ein Krankenhaus.

Alle obengenannten Entschädigungen werden um die folgenden Pauschalbeträge wegen der Selbstbeteiligung an Versicherungsprämie und Verwaltungskosten vermindert:

- Mietpreis bis € 1.000 : €25 pro Schadensfall
- Mietpreis über € 1.000: €50 pro Schadensfall.

6. Beginn und Ende der Garantie

Die Garantie beginnt am Tag der Unterschrift des Mietvertrages und läuft bis zum Ende desselben Mietvertrages. Die Garantie bleibt auf einen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland von höchstens 120 Tagen beschränkt.

7. Verpflichtungen des Versicherten

Der Versicherte hat die folgenden Verpflichtungen zu erfüllen:

- a) Unmittelbar die Europäische zu informieren und ihr innerhalb von sieben Tagen ab dem Augenblick, von dem an der Versicherte dazu die Möglichkeit hat, eine schriftliche Meldung zu senden.
- b) Sich nach den Instruktionen der Europäischen zu richten und ihr alle Information und/oder Dokumente zukommen zu lassen, die sie für notwendig oder nützlich hält.
- c) Alle notwendigen und nützlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Annullierung auf ein Minimum zu beschränken, d. h. daß der Versicherte ab dem Augenblick, von dem an er Kenntnis von einem Ereignis hat, das die Annullierung der Reise verursachen kann, die Agentur davon unmittelbar informiert.

8. Gültigkeit der Garantie

Die Garantie wird verliehen an die Versicherten, die in Belgien ansässig sind. Die Garantie wird ebenso verliehen an Versicherte, die in einem E.U.-Mitgliedsstaat, in der Schweiz ansässig sind.

9. Anwendbares Recht - Verjährung

- Der Versicherungsvertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung.
- Jede Forderung, die aus diesem Versicherungsvertrag hervorgeht, verjährt nach drei Jahren, zu berechnen ab dem Tag des Ereignisses, das dazu den Anlaß gibt.

10. Forderungsübergang

Die Europäische tritt automatisch in die Rechte des Versicherten hinsichtlich haftbarer Dritter bis zur Höhe des Betrages ihrer Entschädigungsleistung.

11. Medizinisches Gutachten

Im Falle von körperlichem Unfall oder Krankheit kann die Europäische eventuell eine ärztliche Kontrolle einleiten.

Der Versicherte gestattet der Europäischen, von seiner medizinischen Akte Kenntnis zu nehmen

